



Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 4
Raum „Kamen-Bönen“

2. Änderung – „Sandbachtal – Sesekeae“

o

Erläuterungsbericht

Entwicklungskarte

- Ausschnitte -

Festsetzungskarte

- Ausschnitte -

Textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Karten sowie Erläuterungen

Impressum

Herausgeber

Kreis Unna | Der Landrat

Natur und Umwelt

Platanenallee 16 | 59425 Unna | Fon 02303-272170

Stand April 2010

Anlass und Zweck der Änderung

Der Landschaftsplan Kamen-Bönen trat als Satzung am 27.07.1995 in Kraft. Über zwei Flurbereinigungsverfahren war es möglich, das Naturschutzgebiet „Sandbachtal“ in Bönen weitestgehend in den Besitz des Kreises zu überführen und Ausgleichsverpflichtungen des Landesbetriebes Strassen NRW und der Gemeinde Bönen so an die Kernflächen des NSG zu platzieren, dass die Kernzone randlich aufgewertet werden konnte.

Auch entlang der Seseke und ihren Zuflüssen konnten nach Vorgabe des Gewässerentwicklungskonzeptes Ufergrundstücke erworben und ansatzweise ökologisch aufgewertet werden. Einzelne Abschnitte der Seseke und auch der Unterlauf des Sandbaches wurden durch die Gemeinde Bönen mit Unterstützung des Kreises Unna zwischenzeitig naturnah umgestaltet.

Alles in Allem sind im beschriebenen Raum südöstlich von Bönen erhebliche landschaftliche Aufwertungen vorgenommen bzw. die Voraussetzungen hierfür geschaffen worden. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, ist über ein zweites Änderungsverfahren des Landschaftsplanes eine Erweiterung des Naturschutzgebietes „Sandbachtal“ und die Ausweisung zahlreicher Geschützter Landschaftsbestandteile vorgesehen. Neue, im rechtskräftigen Landschaftsplan bislang nicht enthaltene Entwicklungsmaßnahmen, sind nicht geplant. Im Wesentlichen sind Flächen betroffen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Auf der Ebene der Entwicklungsziele war der Änderungsbereich bislang mit dem Entwicklungsziel Anreicherung belegt. Nachdem nun aber deutliche Aufwertungen erfolgt sind, sollte an Stelle des Entwicklungszieles „Anreicherung“ das Entwicklungsziel „Erhaltung“ treten.

Inhalt der Änderung

Änderung der Entwicklungsziele (Gliederungsziffer B 1 und B 3)

Der Entwicklungsraum 2.20 „Raum Fliericher Höhen“ wird entsprechend der Kartendarstellung zurückgenommen. Der Entwicklungsraum 1.1.5 „Raum Mergelberg“ wird entsprechend nach Osten - wie in den beigefügten Karten dargestellt - erweitert. Aus der geänderten Kartendarstellung ergeben sich auch textliche Änderungen.

Der Text zum EWZ 1.1.5 wird in folgenden Passagen geändert:

1.1.5 Raum Mergelberg und Sandbachtal

Erläuterungen:

~~Entsprechend der Namensgebung dieses~~ **Im** Entwicklungsraum steht hier der Emschermergel an. Nur kleinflächig von Löß überdeckt ist der ~~nordwestliche~~ **nördliche** Bereich ausgemergelt und wieder verfüllt. Hier stocken nach Rekultivierung Hybridpappelbestände, zum Teil mit artenreicher, ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Auf den natürlichen Standorten bestimmen naturnahe Laubmischwaldbestände das Waldbild. Der Entwicklungsraum ist als Naherholungsgebiet ausgebaut (Trimmstrecke, Grillplatz, Waldlehrpfad, Parkplatz) und entsprechend der Siedlungsnähe deutlich frequentiert. **Im Sandbachtal herrschen Hybridpappelbestände (mit extrem vielen Misteln) vor. Vereinzelt finden sich sehr alte Vogelkirschen und auf den Hängen stocken Eichen, Buchen und weitere Laubbaumarten. Der Nadelwaldanteil ist äußerst gering. Auf der Südseite und zwischen Sandbach und Mergelberg-**

wald sind umfangreiche Laubwaldaufforstungen vorgenommen worden, die ein Bindeglied zwischen den Waldflächen darstellen.

...

- Erhaltung des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten typischen Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Dem Landschaftsraum "Mergelberg" kommt in der umgebenden Bördenlandschaft eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene lokale und regionale Erholungsnutzung zu. Dem trägt der Ausbaustandard des Raumes Rechnung. Mit dem Ausbau des südlich angrenzenden regionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Mergelberg gewinnt der Waldbereich gegenüber den geplanten Wasserbereichen eine wichtige Ergänzungsfunktion. Eine weitere Erschließung und Überlastung des Entwicklungsraumes ist **allerdings** zu verhindern.

- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Waldbestände in naturnahe Laubmischwälder

Erläuterungen:

Die Umstrukturierung der vereinzelt nicht bodenständigen Bestände bei Hiebreife oder Abgängigkeit in naturnahe Laubmischwaldbestände verbessert die mit dem Erhaltungsziel bestimmte Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fördert ein vielgestaltiges Landschaftsbild. **Der Umbau sollte schrittweise erfolgen. Misteltragende Bäume sollten möglichst erhalten bleiben.**

Der Text zum EWZ 2.20 wird in folgenden Passagen geändert:

2.20 Raum Fliericher Höhen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum "Fliericher Höhen" wird bestimmt durch die Grundmoränenhochflächen, die nach Norden zur Rhyner Straße, nach Süden zur Sesekeniederung abfallen und durch das von Norden nach Süden verlaufende Tal des "Sandbaches" sowie den von Osten nach Westen streichenden Emschermergelrücken der "Fliericher Höhen" gegliedert **charakterisiert** werden. Während die Hangzonen des Sandbachtals und der flachgründige Mergelbereich überwiegend bewaldet sind, bedingen **Die** tiefgründigen Lößüberdeckungen des Raumes **bedingen** eine intensive ackerbauliche Nutzung. Hofnahes Grünland an Einzelhoflagen und Obstwiesen gliedern die Feldflur.

...

- ~~Sicherung und Anreicherung des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten typischen Landschaftsbildes~~

Erläuterungen:

Dem Landschaftsraum der "Fliericher Höhen" kommt in der Bördenlandschaft bislang schon eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene regionale Erholungsnutzung zu. Mit dem Ausbau des regionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Mergelberg (Entwicklungsziel 4) gewinnt dieser Landschaftstyp der "offenen bäuerlichen Kulturlandschaft" gegenüber dem Gewässertyp und dem "geschlossenen" Waldtyp eine wichtige Ergänzungsfunktion. Daher ist auch einer weiteren Zersiedlung des Landschaftsraumes entgegenzuwirken.

...

- ~~Naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes des Sandbaches – insbesondere im Bereich des Unterlaufs – zur Wiederherstellung des Lebensraumes und der Lebensgemeinschaften kleiner Fließgewässer~~

Erläuterungen:

Die Vielzahl kleinerer Bachläufe mit ihren typischen Lebensgemeinschaften sind ein wesentlicher, nicht ersetzbarer Teil des Ökosystems der Feldflur. Sie sind durch den Gewässerausbau nahezu zerstört. Die bachnahen Grünlandflächen sind zu erhalten.

...

Änderung der Schutzfestsetzungen (Gliederungsziffer C1.1.2 und C 1.4.2)

Streichung von Entwicklungsmaßnahmen (Gliederungsziffer C 4.1 und C 4.2)

Das NSG Nr. 4 „Sandbachtal“ wird entsprechend der Kartendarstellung erweitert.

Der LB 117 entfällt (ist Bestandteil der NSG-Erweiterung).

Der LB 150 entfällt (ist Bestandteil der Erweiterung des LB 151m).

Die LB 151 k, 151 l, 151 m, 151 n und 126 werden erweitert.

Es werden sechs neue Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt unter den Nummern C 1.4.2 (153) – C 1.4.2 (157) sowie 126a.

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (234) wird im Nordabschnitt reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (236) wird im Westabschnitt reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (198) wird bis auf einen kleinen Abschnitt reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahmen C 4.1 (196), C 4.1 (197a), C 4.1 (233), C 4.1 (233a), C 4.1 (235a) und C 4.1 (236a) entfallen.

Die Entwicklungsmaßnahmen C 4.2 (175), C 4.2 (176) und C 4.2 (178) entfallen.

Der Text zum NSG „Sandbachtal“ wird in folgenden Passagen wie folgt geändert (Gliederungsziffer C 1.1.2 (4)):

(4) Sandbachtal

Erläuterungen:

Das ca. 16,5 **52,2** ha große Naturschutzgebiet befindet sich südöstlich von Bönen zwischen den Straßen Südfeld und Röhrberg. Im Norden wird es begrenzt durch den Röhrberg, im Süden durch die Kamener Straße **Seseke**. Zum Naturschutzgebiet zählen der in Teilabschnitten unverbauete **weitgehend naturnahe** Sandbach sowie der gesamte Talzug des Baches im oben näher bezeichneten Abschnitt einschließlich seiner hochschutzwürdigen **angrenzenden Waldbereiche**, Grünlandflächen, Brachen und **feuchten Hochstaudenfluren** Waldbereiche. Zu diesen Waldflächen zählt auch eine ehemalige Landwehr. **Die jüngeren Aufforstungsflächen stellen eine Verbindung zum Mergelbergwald her und bilden einen zusätzlichen Puffer zum Sandbachtal**. Der Sandbach ist Zufluß zur Seseke und in seiner Wasserqualität vergleichsweise wenig belastet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG

1. Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- ~~in Abschnitten~~ naturnaher, mäandrierender Bachlauf
- Siepen mit zahlreichen Seitenzuflüssen
- Auenwälder
- Erlenbruchwald
- artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- Perlgras-Buchenwald
- alte Baumbestände, insbesondere der Vogelkirsche und der Esche
- Mistelbestand
- stehendes und liegendes Totholz
- **Aufforstungsflächen**
- Sumpfdotterblumenwiesengesellschaften
- Großseggenrieder
- Waldsimsenbestände
- Hochstaudenfluren
- Uferstaudenfluren
- **extensiv genutztes Grünland**
- **Brachen**
- **Obstwiese**

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet hebt sich bereits morphologisch von den angrenzenden Flächen ab. Der im nördlichen und mittleren Abschnitt bis zu 10 m tief eingeschnittene Bach verläuft in einem markant ausgeprägten Kerbtal, das im südlichen Abschnitt in ein Sohlental übergeht. Charakterisiert wird das Naturschutzgebiet durch bewaldete Talhänge einerseits und einer relativ extensiven Grünlandnutzung außerhalb der bewaldeten Flächen. Die naturnahe Talausbildung erfüllt wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Landschaftsraumes. Das Naturschutzgebiet zeigt eine vielfältige strukturelle Ausstattung mit bachautentypischen und feuchtgebietstypischen Biotopstrukturen auf. Zum Teil handelt es sich dabei um Bereiche, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz hochgradig schutzwürdig sind. Dazu zählen die seggen- und binsenreichen Naßwiesen, die naturnahen Bachabschnitte, die Bruch-, Sumpf- und Auenwaldflächen. Diese Biotoptypen stellen für zahlreiche, z.T. seltene Floren- und Faunenelemente Habitatstrukturen von essentieller Bedeutung dar. Damit bildet das Naturschutzgebiet ein wichtiges Rückzugsgebiet und Ausbreitungszentrum für den gesamten Landschaftsraum einschließlich der Sesekeniederung. Gerade vor dem Hintergrund der beabsichtigten Sesekenaturierung kommt letzterem Punkt ein besonderer Stellenwert zu. Das Naturschutzgebiet ist vor allem als Brut- und Lebensraum zahlreicher Vogelarten, als Amphibien-, Schmetterlings- und als Molluskenbiotop bedeutsam. **Die Erstaufforstungsflächen stellen Ausgleichsmaß-**

nahmen dar und dienen insofern Naturschutzzielen. Im Wesentlichen handelt es sich um Aufforstungen, die artenreiche Eichenmischwälder begründen sollen.

...

...

Zusätzlich ist zur Erreichung des Schutzzwecks geboten, folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. ~~Die nicht standortgerechten Gehölze im Böschungsbereich der ehemaligen Deponie südlich der Straße "Im Dieken" durch standortgerechte, einheimische Gehölze ersetzen~~
2. ~~Nicht mehr funktionstüchtige Bongossimatten im südlichen Abschnitt des Baches entfernen~~

Erläuterungen:

~~Die anzustrebende und weit über das hier genannte Gebot hinausgehende Entfesselung des Sandbaches kann ohne Einbeziehung des Unterlaufes nicht erfolgreich durchgeführt werden. Hierfür wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich sein. Auf die Ausführungen im Kapitel Entwicklungsziel "Anreicherung", Raum "Floriicher Höhen" (Gliederungsziffer B 3, 2.20) wird verwiesen.~~

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. ~~Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes in den nächsten drei Jahren und Umsetzung der Maßnahmen.~~

Erläuterungen:

~~Ein Pflege- und Entwicklungsplan liegt derzeit nicht vor. Er soll flächenscharf alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere auch für die Waldbereiche, darstellen.~~

1. ***Die bachbegleitenden Flächen zwischen Kamener Straße und Einmündung des Sandbaches in die Seseke alle 3-5 Jahre zu mähen***

Erläuterungen:

Die Pflege zielt darauf ab, ganzjährig in größeren Arealen hochwüchsige Vegetationsstrukturen zu erhalten, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge und andere Insekten. Die abschnittsweise Mahd dient in erster Linie dazu, eine Verbuschung der Brachen zu verhindern. Nach Möglichkeit sollte das Mahdgut abtransportiert werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann ersatzweise eine Mulchmahd erfolgen.

2. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt

Zusätzlich ist verboten:

1. Stehendes oder liegendes Totholz zu entnehmen
2. Mit Misteln behaftete Laubbäume zu entnehmen
3. Die forstwirtschaftliche Nutzung aller Waldflächen, ***alle sonstigen waldbaulichen Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.***

Erläuterungen:

Wegen der besonderen Empfindlichkeit des Waldes und der in großen Teilen nur unter erschwerten Bedingungen möglichen Rückearbeiten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes führen würden, ist die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. In weniger sensiblen Bereichen kann eine Nutzung auch im Sinne des Naturschutzes sinnvoll und notwendig sein (z.B. Umwandlung von Nadelholz in Laubholz oder Entnahme von Pappelbeständen). Einzelheiten zu speziellen aus Naturschutzgründen durchzuführenden waldbaulichen Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet ***sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Das gilt auch für die noch jungen Aufforstungsflächen.***

4. Die Mahd der Grünlandflächen vor dem ~~01.07.~~ **15.06.**
5. Die Grünlandflächen südlich des Wirtschaftsweges "Im Dieken", beidseits des Sandbaches zu beweiden, zu kalken oder zu düngen
6. ***Die bachbegleitenden Flächen zwischen Kamener Straße und Einmündung des Sandbaches in die Seseke häufiger als alle 3-5 Jahre zu mähen***

Der Text zum LB 117 und 150 wird wie folgt geändert [Gliederungsziffer C 1.42 (117) bzw. (150)]:

(117) entfällt

(150) entfällt

Die Texte zu den LB 126 sowie 151 k-n werden wie folgt geändert [Gliederungsziffer C 1.4.2 (126), C 1.4.2 (151 a-n), C 1.4.2 (151 k), C 1.4.2 (151 l), C 1.4.2 (151 m), C 1.4.2 (151 n)]:

(126) Grünland mit Feldgehölzen sowie Obstwiese nördlich der Kleystraße
(Bramey-Lenningsen/2/ 356, 422, 495, **493, 844**)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen insgesamt ca. 6,5 **11,4** ha großen, **z.T. hängigen Grünland-Obstwiesenkomplex**fläche, die **der im westlichen Bereich** zur Seseke und einem Seitental abfällt. **Hier befindet sich auch ein naturnah gestalteter und neu angelegter Entwässerungsgraben.** Auf der Kuppe verläuft eine lückige, durchgewachsene Weißdornhecke mit einigen Kopfbäumen. Entlang der südlichen Grenze parallel zur Kleystraße verläuft eine breite, ausgeprägte Feldhecke der Brombeer-Schlehengebüsche mit mächtigen Überhältern von Eiche und Esche, die sich westlich, unterhalb der Hangzone, zu einem artenreichen Feldgehölz erweitert. **Im östlichen Abschnitt befindet sich eine ca. 5 ha große Obstwiese. Die Bäume wurden im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme erst kürzlich gepflanzt.**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Feldhecken stellen den elementarsten Lebensraum in der Feldflur dar. Diese in ihrem Strukturaufbau besonders vielfältige Feldhecke mit den ausgeprägten Überhältern und der südexponierten Saumzone umfaßt nahezu die ganze mögliche Habitatvielfalt solcher Feldhecken. Die Benachbarung zum Waldkomplex Mergelberg und die verschiedenartigen Hecken- und Gehölzstrukturen bieten in Verbindung mit der Grünlandnutzung insbesondere für Waldrandarten ein Habitatangebot, das zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung ist.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die ausgeprägten Eichen- und Eschenüberhälter, ~~und~~ die Feldhecke auf der Kuppe der Hangzone **und die Obstwiese** gliedern und beleben den Landschaftsraum und bestimmen seinen Erlebniswert mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt

(151) Grünlandflächen im Niederungsbereich der Seseke (a-n)

Erläuterungen:

Entwicklungsziel für die Sesekeniederung ist die "Wiederherstellung". Die ausgebauten, teils eingedeichte Seseke und die angrenzenden Flächen haben weitgehend ihre Funktion als Lebensraum für typische Lebensgemeinschaften der Bachauen verloren. Durch die starke Überformung überwiegt heute, insbesondere im Fall der Seseke, die trennende als die verbindende Wirkung dieses Fließgewässersystems. An einigen Stellen

sind jedoch noch Relikte natürlicher oder naturnaher Strukturen anzutreffen, so etwa Terrassenkanten, alte Flutmulden, Altarme, Vernässungsstellen, Feucht- und Naßwiesen oder etwa die kleinflächig wechselnde Reliefierung in einigen angrenzenden Flächen. Diese Bachauenreste befinden sich vorwiegend in den wenigen fließgewässernahen Grünlandflächen, wo sie wegen der im Vergleich zum Ackerland weniger intensiven Nutzung erhalten blieben. Mit der Ausweisung solcher Grünländereien als Landschaftsbestandteil sollen insbesondere die oben aufgeführten Auenstrukturen geschützt werden. Damit wird eine entscheidende Grundlage für die Wiederherstellung der Sesekeniederung geleistet. Die jeweiligen Flächen sind unter der Nr. 151 a-n zusammengefaßt. Für sie gelten sowohl die unten aufgeführten als auch die unter Ziffer C 1.4.1 genannten allgemeinen Ge- und Verbote. Darüber hinaus werden spezielle Ge- und Verbote für die Einzelflächen (a-n) gesondert aufgeführt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

...

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Fließgewässer der Bäche stellen mit den vorhandenen Gehölzen und bachbegleitenden Grünländereien mit den restlichen Auenstrukturen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar. Vor allem die Grünländereien unterstreichen mit ihrer flächigen Ausdehnung die eher linienhafte Wirkung des Gewässers und bestimmen somit das Landschaftsbild der ~~Körne~~**Seseke**niederung wesentlich mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen bzw. alle den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen

**(151k) Grünland mit Feldhecken und Kopfbäumen beidseits der Seseke, westlich der Fröndberger Straße sowie Gewässerrandstreifen
(Bramey-Lenningsen/2/ 757, 758, 760)
(Bramey-Lenningsen/3/ 499 - 507, 608 - 610)**

Erläuterungen:

~~Zum Schutzgegenstand zählt insbesondere auch eine Hecke auf der Südseite der Kamener Straße wegen des Vorkommens seltener Straucharten~~ ein umgestalteter Wasserlauf am Nordostrand des LB sowie ein 10 m breiter Uferrandstreifen auf der Nordseite der Seseke.

Zusätzlich ist geboten:

1. **Den Gewässerrandstreifen entlang der Seseke entsprechend den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Seseke zu entwickeln.**

(151l) Grünland südlich der Seseke zwischen Fröndenberger Straße und Hoflage Stem-per sowie Gewässerrandstreifen nördlich der Seseke

(Bramey-Lenningsen/3/ 104/1, **73/5**, 73/11, 73/13, 68/21, 73/24, 348, 350, 352 - 354, 361 374, 375, 376, 378, **379**, 380, 381, 593, 597, 612, 638, **657, 740, 741**)

Zusätzlich ist geboten:

1. **Den Gewässerrandstreifen entlang der Seseke entsprechend den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Seseke zu entwickeln.**

(151m) naturnaher Abschnitt der Seseke mit angrenzenden Hochstaudenfluren, Brachen, Grünlandflächen und Ufergehölzen zwischen ~~Mündungsbereich des Lünerner Baches und Seseke~~ südlich des Sportplatzes in Flierich

(Flierich/3/ 206)

(Flierich/5/ **81, 112 - 114, 161- 164, 166 – 170, 587, 588**)

(Bramey-Lenningsen/3/ **77, 78**, 81, 587, 588, **361, 637, 638**)

Zusätzlich ist geboten:

1. **Die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Seseke entsprechend den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Seseke naturnah zu entwickeln.**

(151n) Seseke mit naturnahen Bachabschnitten, bachnahen Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, Brachen und Ufergehölzen sowie Kleingewässern, Ufergehölzen, Hecken und Feldgehölzen beidseits der Sinnerstraße und in östlicher Richtung bis zur Hoflage Rohe

(Flierich/4/ **226**, 231, 232, 260 - 262, 266 - 268 - 270, **271, 280**, 283 - 287, 292 - 296, 304

305 - 307, 312, 316, 318, 319, 331, 332, 333, 334, 356, 367, 368, 370, 371, 374, 376, 377, 379, 380, 384, 385, 388, 415, 471, 526, 529, 530, 531, 532, 567, 569)

(Flierich/5/ **94 - 99, 101 - 112, 205, 222**)

Erläuterungen:

Zum Schutzgegenstand zählt insbesondere auch eine Hecke auf der Südseite der Kamener Straße wegen des Vorkommens seltener Straucharten.

Zusätzlich ist geboten:

1. **Die Seseke mit ihren Uferbereichen entsprechend den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Seseke naturnah zu entwickeln.**
2. **Den bis zu 15 m breiten Uferstreifen auf der Südseite der Seseke, östlich der Sinnerstraße, alle 3-5 Jahre zu mähen**

Zusätzlich ist verboten:

1. ***Den bis zu 15 m breiten Uferstreifen auf der Südseite der Seseke, östlich der Sinnerstraße, häufiger als alle 3-5 Jahre zu mähen.***

Die Texte zu den neuen LB lauten wie folgt (Gliederungsziffer C 1.42 (126a) und C 1.42 (153) bis (157):

(126a) Obstwiese mit randständigen Hecken und Kopfbaumreihe südlich des Wirtschaftsweges „Im Dieken“ und östlich der Lenningser Straße

(Bramey-Lenningsen/2/ 839)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1,2 ha große Obstwiese südöstlich des Kreuzungsbereiches Lenningser Straße und „Im Dieken“. Die Fläche ist von einer Hecke und , an der Südseite, von einer Kopfbaumreihe umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Obstwiese mit randständigen Hecken und Kopfbäumen erfüllen vielfältigste Habitatfunktionen, die zu einem besonderen Arten- und Individuenreichtum dieses Lebensraumtyps führen. Die Obstwiese bietet wärmeliebenden Waldrandarten das für sie erforderliche Habitatangebot und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt.

(153) „Krummer Bach“ mit Gehölzbeständen und Randflächen in Lenningsen, nördlich und südlich der Straße Butterwinkel

(Flierich/5/ 138, 139, 146, 154, 169, 197, 198)

(Bramey-Lenningsen/3/ 439, 472, 583-585, 615, 616, 637, 638, 713)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den Verlauf des Krummen Baches. Im Nordabschnitt wird dieser von einem durchgehenden Ufergehölz begleitet, weiter südlich befinden sich im Böschungsbereich einzelne Kopfweiden, Erlen und Weißdorngebüsche. Zum Schutzbereich zählt auch eine Obstwiese von ca. 1.500 m² Größe auf der Westseite des Baches, unmittelbar südlich der Kamener Straße. Zwischen dieser und dem Butterwinkel wird der Bach beidseitig von einem Uferrandstreifen begleitet. Auf der Ostseite ist dieser zwischen 10 und 15 m breit, auf der Westseite und entlang eines in West-Ost-Richtung verlaufenden Grabens jeweils 3 m. Südlich des Butterwinkel und auf der Westseite des Baches befindet sich ebenfalls eine bachbegleitende Fläche, die allerdings nicht streifenförmig, sondern flächig ausgebildet ist. Sie wurde bislang regelmäßig gemäht.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der ca. 670 m lange Bachabschnitt stellt eine wichtige, linienhafte Biotopstruktur in der Feldflur zwischen Kamener Straße und Seseke dar. Ergänzt durch uferbegleitende Randstreifen stellt das Bachgefüge eine wichtige Vernetzungsstruktur dar und dient zahlreichen Tierarten als Lebensraum. Durch geeignete Maßnahmen soll dafür Sorge getragen werden, dass die Uferrandstreifen weder befahren, begangen noch als Reitwege benutzt werden.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Mit seinen ausgeprägten heckenartigen und lückigen Ufergehölzen gliedert und belebt der Bachlauf den ackerbaulich genutzten Raum im Fliericher Feld.

Gebote und Verbote :

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Gewässerrandstreifen alle 3-5 Jahre zu mähen.
2. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt.

Zusätzlich ist verboten:

3. Die Gewässerrandstreifen häufiger als alle 3-5 Jahre zu mähen

(154) Hecke mit Wasserlauf, Obstwiese und Gewässerrandstreifen nördlich und südlich der Straße Butterwinkel, nördlich des Sportplatzes Flierich

(Flierich/5/ 97, 101, 102, 123-125, 127, 189)

Erläuterungen:

Im Zuge des Flurbereinungsverfahrens Lenningsen-Flierich konnten entlang eines Grabens Randstreifen für Naturschutzzwecke erworben und aufgewertet werden. An der Westseite wurde eine durchgehende Hecke angepflanzt, auf der Ostseite entstand im Nordosten eine Obstwiese und südlich der Kamener Straße ein fünf Meter breiter Brachestreifen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der ca. 420 m lange Grabenabschnitt bildet mit den Randstrukturen, der Hecke und der Obstwiese eine wichtige Vernetzungsstruktur in der Feldflur zwischen Kamener Straße und Sesekeaeue. Gleichzeitig stellen diese Strukturen wertvolle Teillebensräume für zahlreichen Tierarten dar und leisten deshalb einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Obstwiese trägt mit der Heckenpflanzung wesentlich zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes von Flierich bei.

Gebote und Verbote :

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Den östlichen, 3 m breiten Gewässerrandstreifen alle 3 – 5 Jahre zu mähen.
2. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt

Zusätzlich ist verboten:

1. Den östlichen, 3 m breiten Gewässerrandstreifen häufiger als alle 3-5 Jahre zu mähen

(155) Gewässerlauf und begleitende, beidseitige Brachstreifen westlich der Ortslage Flierich vom Einmündungsbereich Butterwinkel und Kamener Straße bis zur Sesekeaeue
(Flierich/5/ 97, 222, 230)

Erläuterungen:

Im Zuge des Flurbereinungsverfahrens Lenningsen-Flierich konnten beidseitig eines Grabens Randstreifen in einer Breite von jeweils 5 m für Naturschutzzwecke erworben werden. Diese nicht landwirtschaftlich genutzten Uferrandstreifen schützen das Gewässer und stellen eine zusätzliche Habitatstruktur dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die den Graben auf einer Länge von ca. 200 m beidseitig begleitenden Brachstreifen stellen mit dem Gewässer eine wichtige Vernetzungsstruktur in der Feldflur zwischen Kamener Straße und Sesekeau dar. Gleichzeitig bilden diese Strukturen wertvolle Teilebensräume für zahlreiche Tierarten dar, tragen zum Schutz des Gewässers bei und leisten deshalb einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.

Gebote und Verbote :

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Brachstreifen alle 3-5 Jahre zu mähen

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Brachstreifen häufiger als alle 3-5 Jahre zu mähen

(156) Obstwiese westlich der Sinnerstraße in Flierich

(Flierich/4/ 566)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine neu angelegte Obstwiese zwischen der Ortslage Flierich und der Seseke, westlich der Sinnerstraße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Obstwiesen verschwinden zusehends aus der Landschaft. Mit der Anlage dieser noch jungen Obstwiese sollte diesem Trend entgegengewirkt werden. Dem Ökosystem Obstwiese kommt generell eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese, die mit zunehmendem Alter und in ihrer Lebensraumfunktion eine immer größere Bedeutung erlangen wird.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Obstwiese trägt wesentlich zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes von Flierich bei

Gebote und Verbote :

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt

(157) Grünlandfläche südlich des Fliericher Berges

(Flierich/5/ 80, 87, 179, 181)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 0,4 ha große Grünlandfläche, die dem Wald am Fliericher Berg südlich vorgelagert ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der südexponierten Grünlandfläche kommt in Verbindung mit dem Waldrand eine wichtige Funktion als Lebensraum für waldrandbewohnende Tierarten zu. Durch weitere Aufwertungsmaßnahmen lässt sich diese Wertigkeit noch steigern.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:

1. Die Grünlandfläche mit Obstbäumen (Hochstämme) zu bepflanzen (in zwei Reihen und 10 m Pflanzabstand)

Gebote und Verbote :

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Fachgerechter, regelmäßiger Obstbaumschnitt

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (198) wird bis auf einen kleinen Abschnitt reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (234) wird im nördlichen Teilbereich reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (236) wird im Westabschnitt reduziert.

Die Entwicklungsmaßnahmen C 4.1 (196), C 4.1 (197a), C 4.1 (233), C 4.1 (233a), C 4.1 (235a), C 4.1 (236a) entfallen.

Die Entwicklungsmaßnahmen C 4.2 (175), C 4.2 (176) und C 4.2 (178) entfallen.

Der Text zu der Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (198) wird wie folgt geändert:

(198) Anlage eines Raines ~~allseitig um den Waldbestand des Sandbachtals südlich eines Grabens und östlich der Lenninger Straße~~

(Bramey-Lenningsen/2/ ~~626, 638, 641, 653, 690, 694, 813~~)

(Bönen/14/ ~~739, 747, 749, 791~~)

(Westerbönen/5/ ~~18, 19, 28, 42~~)

(Flierich/5/ ~~21~~)

Länge insgesamt ca. ~~2.800~~ **170** m

Erläuterungen:

~~Das tief in die Lößplatte erodierte Sandbachtal mit seinen bewaldeten Hangzonen ist eine besonders ausgeprägte Vernetzungsachse. Der Rain dient der Pufferung der vielfältigen Vegetationsbestände der Hangzonen und Talau und der Strukturergänzung des Waldrandes. Der Rain dient sowohl zur Pufferung und Schutz vor schädlichen Nachbarschaftseinwirkungen als auch der Wiederherstellung der durch die intensive Landwirtschaft reduzierten Kräuterfluren an Hecken, Gräben und Wegen.~~

Der Text zu der Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (234) wird wie folgt geändert:

(234) Anlage von Rainen entlang eines Bachlaufes mit Ufergehölzen nördlich der Kamener Straße in Flierich

(Bramey-Lenningsen/2/ ~~702, 707, 709, 713, 714~~)

(Flierich/5/ ~~60 - 65~~)

Länge ca. ~~800~~ **500** m

Erläuterungen:

Der Rain dient sowohl zur Pufferung und Schutz des Bachlaufes vor schädlichen Nachbarschaftseinwirkungen als auch der Wiederherstellung der durch die intensive Landwirtschaft reduzierten Kräuterfluren an Hecken, Gräben und Wegen.

Der Text zu der Entwicklungsmaßnahme C 4.1 (236) wird wie folgt geändert:

- (236) Anlage eines Raines auf der Süd- bzw. Ostseite eines Altwassers im Mündungsbereich des Lünerner Baches in die der Seseke, südöstlich des Sportplatzes in Flierich**
(Flierich/3/ 169, 170, 171, 172 206)
Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Der Rain dient sowohl zur Pufferung und Schutz des Altwassers mit seinen Ufergehölzen der Seseke vor schädlichen Nachbarschaftseinwirkungen als auch der Wiederherstellung der durch die intensive Landwirtschaft reduzierten Kräuterfluren an Hecken, Gräben und Wegen.

Die Texte zu den Entwicklungsmaßnahmen C 4.1 (196), C 4.1 (197a), C 4.1 (233), C 4.1 (233a), C 4.1 (235a) C 4.1 (236a) werden wie folgt geändert:

(196) entfällt

(197a) entfällt

(233) entfällt

(233a) entfällt

(235a) entfällt

(236a) entfällt

Die Texte zu den Entwicklungsmaßnahmen C 4.2 (175), C 4.2 (176), C 4.2 (178) werden wie folgt geändert:

(175) entfällt

(176) entfällt

(178) entfällt